



Merkblatt zum Einreichen der Pflichtexemplare nach der Promotionsordnung vom 5. November 1998 (Beginn bis FS12)

Pflichtexemplare

Die Ausführungsbestimmungen zur alten Promotionsordnung in Art. 3.5. (§ 27 Promotionsordnung) sieht vor, dass 25 gedruckte Pflichtexemplare innert einem Jahr ab Promotionsdatum in der Bibliothek der Juristischen Fakultät einzureichen sind. Die hinterlegte Kautions wird nur zurückbezahlt, wenn diese Frist eingehalten wird, ansonsten verfällt sie.

Ein begründetes Gesuch zur Verlängerung der Abgabefrist ist an den Studiendekan/die Studiendekanin vor Ablauf der Frist von einem Jahr zu stellen.

Dissertationen, die mit besonderer Druckerlaubnis oder mit allgemeiner Druckerlaubnis veröffentlicht werden, sind mit dem Vermerk „Basler Dissertation“ und dem Jahr der Doktorprüfung zu versehen. Dies ist entweder in der Titelei beim Impressum anzubringen oder im Vorwort zu erwähnen. (Siehe dazu Art.3.4.3 und 3.5. Ausführungsbestimmungen).

Druckkostenzuschuss

<https://ius.unibas.ch/de/studium/doktorat/studieninformationen-doktorat/> unter 'Druckkostenbeiträge' und <https://www.unibas.ch/de/Forschung/Personenfoerderung/Doktorierende/Druckkostenbeitraege-Dissertationen.html>

Freiwilliger Upload der Dissertation

Es besteht die Möglichkeit eines freiwilligen Uploads auf den Publikumsserver der Universitätsbibliothek. Dabei sind die allfälligen Vorgaben des Verlagsvertrags zu beachten. Für die elektronische Veröffentlichung beachten Sie bitte unbedingt die Vorgaben der Universitätsbibliothek <http://www.ub.unibas.ch/ub-hauptbibliothek/dienstleistungen/publizieren/dissertationen/e-dissertationen/>